

Deutsche Schulgeseß-Sammlung.

zu beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen von Berlin, 1181, von 2 Uhr bis 4 Uhr, wochentäglich, samstags Abends, Sonntags vorräthig, 20 Pfennig.

Central-Organ für das gesammte Schulwesen im Deutschen Reiche,
in Oesterreich und in der Schweiz,
Redigirt von

Erscheint jeden Donnerstag,
ausser an die festgesetzten Feiertage
oder deren Tagen 30 Pfennig.
Beilagegebühren 12 Wochenent.

Fr. Eduard Keller, Seminar-Lehrer a. D.
(Berlin, Weichselstr. 6.)

VL Jahrgang.

Berlin, den 29. März 1877.

Nr. 13.

Inhalt: Königreich Preußen: Gesetz, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten. Vom 24. Februar 1877. — Ministerial-Erlass, die Beteiligung der Lehrer bei den Lebensversicherungs-Gesellschaften betreffend. Vom 16. Februar 1877. — Verfügung des Königl. Ober-Präsidenten zu Königsberg, den Sonnabends-Schulunterricht betreffend. Vom 12. Februar 1877. — Verfügung der Königl. Regierung zu Schleswig, den Unterricht und die Befähigung in der Realien betreffend. Vom 20. Februar 1877. — Königreich Sachsen: Lehr- und Befähigungsordnung für die Gymnasien. Vom 29. Januar 1877. — Anzeigen. —

Königreich Preußen.

Gesetz, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten. Vom 24. Februar 1877.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Staatsbeamten erhalten bei Verlegungen eine Vergütung für Umzugskosten nach folgenden Sätzen:

	auf allgemeine Rufen	auf Transport- kosten für je 10 Kilom.
I. Beamte der ersten Rangklasse	1800 M.	24 M.
II. „ „ „ zweiten und dritten Rangklasse	1000 „	20 „
III. Beamte der vierten Rangklasse	500 „	10 „
IV. „ „ „ fünften „	300 „	8 „
V. Beamte, welche nicht zu den obigen Klassen gehören, soweit sie gesetzlich zu einem Tagelohn- erlage von 9 M. berechtigt sind	240 „	7 „
VI. Subalternbeamte der Provinzial-, Kreis- und Lokalbehörden und andere Beamte gleichen Ranges, welche nicht zu den Beamten der Klasse V. gehören	180 „	6 „
VII. Andere Beamte, welche nicht zu den Unterbeamten zu zählen sind	150 „	5 „
VIII. Unterbeamte	100 „	4 „

§. 2. Bei Berechnung der Entfernung ist die kürzeste fahrbare Straßenverbindung zu Grunde zu legen. Jede angefangene Strecke von 10 Kilometern wird für volle 10 Kilometer gerechnet.

§. 3. Die nicht etatsmäßig angestellten Beamten erhalten bei Verlegungen nur Tagelohn und Reisekosten. Jedoch sind den im höheren Staatsdienste außeretatsmäßig beschäftigten Assessoren und Räthen Umzugskosten alsdann zu gewähren, wenn sie vor der Verlegung bereits gegen eine furtive Remuneration dauernd beschäftigt waren. Ob diese Voraussetzungen zur Gewährung von Umzugskosten vorhanden sind, entscheidet der Ausschuss im Einvernehmen mit dem Finanz-Minister.

§. 4. Die zu Umzugskosten berechtigten Beamten erhalten außer denselben für ihre Person Tagelohn und Reisekosten.

Auch ist diesen Beamten der Miethszins zu vergüten, welchen dieselben für die Wohnung an ihrem bisherigen Aufenthaltsorte auf die Zeit von dem Verlassen des letzteren bis zu dem Zeitpunkte haben aufwenden müssen, mit welchem die Auflösung des Mietverhältnisses möglich war. Diese Vergütung darf längstens für einen neunmonatlichen Zeitraum gewährt werden. Hat der Beamte im eigenen Hause gewohnt, so kann denselben eine Entschädigung bis höchstens zum halbjährigen Betrage des ortsüblichen Mietzwertes der inne gehaltenen Wohnung gewährt werden.

§. 5. Beamte ohne Familie erhalten nur die Hälfte der im §. 1. festgesetzten Vergütung.

§. 6. Von den Vergütungsätzen (§. 1) kommt derjenige in Anwendung, welchen die Stellung bedingt, aus welcher — nicht in welche — der Beamte versetzt wird.

§. 7. Personen, welche, ohne vorher im Staatsdienste gestanden zu haben, in denselben übernommen werden, kann eine durch den Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanz-Minister festzusetzende Vergütung für Umzugskosten gewährt werden.

§. 8. Auf Wartegeldempfänger, welche wieder in den activen Staatsdienst aufgenommen werden, findet dieses Gesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Umzugskostenvergütung die Entfernung zwischen dem Wohnorte des Wartegeldempfängers und dem neuen Amtssitze desselben zu Grunde zu legen ist.

§. 9. Die Bestimmungen im §. 10 des Gesetzes, betreffend die Tagelohn und Reisekosten der Staatsbeamten, vom 24. März 1873 (Gesetz-Samm. S. 122) finden bei Festsetzung der Vergütung für Umzugskosten entsprechende Anwendung.

§. 10. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1877 in Kraft. Alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere der Erlass vom 26. März 1855, betreffend die Vergütung der den Beamten bei Verlegungen erwachsenden Umzugskosten (Gesetz-Samm. S. 190), und das Umzugskosten-Reglement für Steuerbeamte vom Ober-Inspector abwärts vom 11. April 1856 (Minist.-Bl. für die innere Verwaltung S. 154). Wo in besonderen Vorschriften auf die hiernach aufgehobenen Bestimmungen Bezug genommen wird, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes an deren Stelle.

§. 11. Die besonderen Vorschriften, welche für einzelne Dienstzweige bezüglich der dem Beamten aus der Staatskasse zu gewährenden Umzugskosten ergangen sind, bleiben — mit Ausnahme der nach §. 10 aufgehobenen — vorläufig in Kraft. Eine Abänderung derselben kann im Wege königlicher Verordnung erfolgen. Die in diesem Gesetze bestimmten Sätze dürfen jedoch nicht überschritten werden.

Die Sätze für Gehaltsbeamtete können jedoch nach Maßgabe derjenigen Beträge festgesetzt werden, welche für die entsprechenden Beamtetenklassen in der auf Grund des §. 18 des Reichsgesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) zu erlassenden kaiserlichen Verordnung bestimmt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstehendenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 24. Februar 1877.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach.
Friedenthal. Hofmann.

Ministerial-Erlass, die Beteiligung der Lehrer bei den Lebensversicherungsgesellschaften betreffend. Vom 16. Februar 1877.

Berlin, den 16. Februar 1877.

In Verfolg meiner Zirkularverfügung vom 13. März v. J. — (Nr. 14,570 U. II. *) — wegen Beteiligung der Lehrer bei den Lebensversicherungsgesellschaften im Interesse der Fürsorge für ihre nachzulassenden Familien sind zahlreiche bezügliche Anerbietungen und Anträge sowohl von den Vertretern der Gesellschaften als auch von den Kreisen der Lehrer selbst bei mir eingegangen. Eine praktische Folge konnte ich für jetzt diesen Vorstellungen weder nach der einen, noch nach der andern Richtung hin geben, da einerseits jede Bevorzugung irgend welcher der in Betracht kommenden Versicherungsgesellschaften zu vermeiden war, andererseits die Verhältnisse eine wirksame Unterstützung der sich versichernden Lehrer bei Zahlung der Prämien jedenfalls einwirken noch ausschließen.

Gleichwohl wünsche ich, daß dieser Angelegenheit sowohl aus allgemeinen Gesichtspunkten als auch im vorkommenden Spezialfall die möglichste Förderung zugewendet werde. In erster Beziehung mache ich auf die erst kürzlich in Hannover gebildete Versicherungsgesellschaft für Beamte, Geistliche und Lehrer aufmerksam, weil die bei dieser Einrichtung beteiligten Personen, sowie die jeden privatsinen Gewinn ausschließenden Bestimmungen ihrer Statuten zu günstigen Erwartungen der Wirksamkeit dieser Gesellschaft berechtigen. Hierher würde nicht minder der Hinweis der Kommunal- und kommunalen Schulbehörden größerer Städte auf das Empfehlenswerthe der Beteiligung der Lehrer bei den Versicherungsgesellschaften und auf die Möglichkeit ähnlicher Einrichtungen für diese Lehrer, wie sie von der Deutschen Reichs-Postverwaltung für ihre Beamten getroffen sind, gehören. Das Amtsblatt der Deutschen Reichs-Post-Verwaltung Nr. 23 aus dem Jahre 1876 sowie das die vorliegende Angelegenheit betreffende Regulativ des General-Postamtes vom 1. Februar 1868 wird für etwaige Anfragen bei den Provinzial-Postbehörden den erforderlichen Anhalt bieten. Das Wesentliche dieser Einrichtung besteht in der Vermittlung des Versicherungsvertrages, der Prämienzahlung und der Sicherung des eingekauften Kapitalvertrages für die Familie des Versicherten durch die Behörde sowie in gewissen

Erleichterungen und Vorteilen, welche von der Versicherungsgesellschaft dem gegenüber gewährt werden.

Das Vorstehende ist so weit als thunlich und so weit sich dazu Gelegenheit bietet auch auf die hier in Betracht kommenden Verhältnisse der höheren Lehrer, der Geistlichen und der Beamten meines Ressorts anwendbar.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung:

gez. Sydow.

An
sämmliche königliche Regierungen,
Königsbergs- und Provinzial-
Schulcollegien.

Verfügung des königlichen Ober-Präsidenten zu Königsberg, den Sonnabends-Schulunterricht betreffend. Vom 12. Februar 1877.

Königsberg, den 12. Februar 1877.

Auf die Eingabe vom 6. d. M., betreffend den Ausfall des am Sonnabend zu erteilenden Schulunterrichtes in den ländlichen Volksschulen erwidere ich Ihnen, daß ich dem betreffenden Antrage, insoweit derselbe den Vormittagsunterricht anbetrifft, meinerseits keine Folge zu geben vermag, denselben vielmehr als erledigt ansehe, nachdem auf die Petition zahlreicher Lehrer die Frage wegen Freilassung der Sonnabende vom Schulunterrichte einer eingehenden Erörterung bei Berücksichtigung der Interessen der Lehrer und der Eltern schulpflichtiger Kinder unterworfen worden ist, und der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten definitiv dahin entschieden hat, daß der Schulunterricht am Sonnabend Vormittag nicht ausfallen dürfe.

Was dagegen den Schulunterricht am Sonnabend Nachmittag anlangt, so ist die Frage, ob derselbe beizubehalten sei, bereits auf Anregung von anderer Seite zum Gegenstande eingehender Erörterung gemacht worden, bei welcher die von Ihnen vorgetragenen Bedenken ihre Berücksichtigung finden werden, und wird seiner Zeit dem Herrn Minister zur Entscheidung vorgelegt werden.

Ich behalte mir daher den weiteren sachlichen Bescheid vor, und überlasse es Ihnen, die Mitunterzeichner der Eingabe von dem Inhalte dieses Bescheides in Kenntniß zu setzen.

Der königliche Ober-Präsident.

In Vertretung:

von Schmeling.

An
den Lehrer Herrn Adolph Wahl-
geboren zu Schmöditten.
Nr. 2043 O. P.

Verfügung der königlichen Regierung zu Schleswig, den Unterricht und die Prüfung in den Realien betreffend.

Vom 20. Februar 1877.

Schleswig, den 20. Februar 1877.

Bekanntlich wurde früherhin dem Unterrichte in den Realien in nicht wenigen unserer Schulen nicht diejenige Aufmerksamkeit zugewendet, welche ihm nach seiner Bedeutung für das haatliche und soziale Leben gebührt. Durch die Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 ist in dieser Hinsicht eine bedeutsame Aenderung eingetreten, und wir freuen uns, bezeugen zu können, daß die Maßregel unserer Lehrer den an sie gestellten höheren Anforderungen zu genügen demüthig geworden ist. Demgemäß eruchen wir die Schulaufsichtsbehörden unseres Bezirkes, durch Vermittlung der königlichen Kreis- und Lokal-Schulinspektoren dafür Sorge zu tragen, daß fortan und schon bei der nächsten Oberprüfung neben der Prüfung in Re-

*) Deutsche Schulgesetz-Samm. Jahrg. 1876 Nr. 17.

tion, im Deutschen und im Rechnen der Prüfung in den Realien eine angemessene Zeit gewidmet werde und in jeder Schule mindestens in einem Zweige derselben, sei es in Geschichte, Geographie, Naturlehre, Naturbeschreibung oder Heilmathematik, die Kenntnisse der Kinder eingehend erprobt werden.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Gehrman n.

An
sämmliche Königl. Kirchenhistoriker
und schülige Schulcollegen
und Kreis- und Provinzial-Beamten
in Kopenhagen.
J. N. II. 2003.

Königreich Sachsen.

A. Lehr- und Prüfungsordnung für die Gymnasien. Som 29. Januar 1877.

(Fortsetzung aus Nr. 12, Spalte 183.)

Quinta: 10 Stunden wöchentlich.

Nach Wiederholung der regelmäßigen Formenlehre Einübung der unregelmäßigen Formenlehre. Einige Hauptregeln der Syntax. Uebersetzungen aus dem Lateinischen in's Deutsche und umgekehrt nach einem Übungsbuche. Scripta und Extemporalia wöchentlich.

Memorien von Vokabeln und Sätzen.

Quarta: 10 Stunden wöchentlich.

Lektüre des Cornelius Nepos oder zur Abwechslung auch eines geeigneten Lesebuches. Uebersicht der Syntax. Uebersetzungen aus dem Deutschen in das Lateinische nach einem Übungsbuche. Scripta und Extemporalia wöchentlich.

Memorien von Versen und aus der Lektüre.

tertertia: 10 Stunden wöchentlich.

Lektüre: Caesar de bello gallico (wenigstens 3 Bücher) und eine poetische Chrestomathie. In der Syntax, nach Repetitionen des Penzums der Quarta, Kasuslehre und Pronomina. Profosidische Regeln und Anfänge der Metrik. Scripta und Extemporalia wöchentlich.

Der Memoriestoff wird aus der Lektüre gewählt.

tertertia: 10 Stunden wöchentlich.

Lektüre: Caesar de bello gallico und zur Abwechslung bellum civile; im zweiten Halbjahre auch leichtere Aviden des Cicero, vorzüglich die invectiva in Catinam. Ovid's Metamorphosen. Nach der Wiederholung der Kasuslehre die Lehre von den tempora und modi. Profosidische Übungen. Scripta, Extemporalia möglichst im genauen Anschluß an die Lektüre.

Memoriestoff aus Ovid und Cicero.

tertertia: 10 Stunden wöchentlich.

Lektüre: Von Cicero's Reden vorzugsweise de imperio Pompeii, pro Roscio und pro Archia, außerdem Cato major; von den Dichtern Ovid und im zweiten Halbjahre Virgil. Repetition und Erweiterung des syntaktischen Penzums der Terttia. Scripta und Extemporalia, dazu metrische Übungen.

Memoriestoff aus der Lektüre.

tertertia: 10 Stunden wöchentlich.

Lektüre der Historiker Sallustianus und Livius, von Cicero's Reden die pro Sulla und die zweite Philippica, von den Dichtern Virgil's Aeneis. Scripta und Extemporalia. Drei freie Aufsätze im Halbjahre.

Memoriestoff aus der Lektüre.

Unterprima: 8 bis 9 Stunden wöchentlich.

Lektüre: Von Cicero's philosophischen Schriften: Tusculanae disputationes und de officiis; von den Reden: pro Milone, pro Sestio, pro Murena, Verrina IV. und V.; von den Dichtern: Horatii carmina, daneben auch eine Auswahl aus den übrigen römischen Epikern und zur Abwechslung ein geeignetes Stück des Terentianus. Vier Aufsätze im Halbjahre, Scripta, Extemporalia und Sprechübungen.

Memoriestoff aus der Lektüre, besonders des Horatianus.

tertertia: 8 bis 9 Stunden wöchentlich.

Lektüre: Von den rhetorischen Schriften Cicero's: Brutus, Orator, de oratore. Auswahl der Briefe. Tacitus. Von den Dichtern Horatii carmina, satirae und epistolae, zur Abwechslung auch ein Stück des Plautus (Captivi, Trinummus). Vier Aufsätze im Halbjahre, Scripta und Extemporalia.

Das Verzeichniß der in den oberen und mittleren Klassen zu lesenden Schriften schließt übrigens die Lektüre anderer oder derselben in anderen Klassen nicht aus, da die Einbindung der Lektionspläne (vergl. §. 4 des Gesetzes) ohnehin Gelegenheit geben würde, etwaige Nebenken zur Geltung zu bringen.

Für die obersten Klassen hat vor Anfang des Schuljahres der Rektor in Sachkonferenzen mit den bei diesem Unterrichte theilhaftigen Lehrern eine Vereinigung über die zu lesenden Schriftsteller zu treffen, um so den einzelnen Jahrgängen der Schüler eine möglichst gleichmäßige Einführung in die verschiedenen Gebiete der römischen Literatur zu sichern.

Außerdem werden in den drei obersten Klassen die wichtigsten Abschnitte der Grammatik erweitert und tiefer begründet und wird bei den schriftlichen Arbeiten Gelegenheit genommen, die Lehren der Rhetorik und Stilistik zu behandeln. Die Lektüre giebt Veranlassung, aus dem Gebiete der Literatur und der Alterthümer, soweit es zu dem Verständnisse erforderlich ist, geeignete Abschnitte zu behandeln.

Die Übungen in dem mündlichen Gebrauche der Sprache müssen zeitig begonnen und theils bei der Erklärung der Schriftsteller, theils bei der Wiederholung des Gelesenen oder in besonderen Übungen gefördert und gesichert werden.

Der Privatlektüre ist von den mittleren Klassen an besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden; sie wird zunächst von den Lehrern und zwar nach dem Gesichtspunkte, daß dadurch das bei dem Unterrichte Gelesene ergänzt werden soll, bestimmt, in den beiden obersten Klassen auch der freien Wahl überlassen, immer aber der Kontrolle unterworfen.

§. 15. Am Schluß des Gymnasialcursums ist zu fordern, daß der Schüler ohne Hilfe der Grammatik und des lateinisch-deutschen Lexikons korrekt und wenigstens von groben Fehlern frei lateinisch zu schreiben, daß er mit einiger Fertigkeit und Gewandtheit über Fragen und Gegenstände, welche den altklassischen Studien angehören, lateinisch zu sprechen im Stande, und daß ihm durch die Kenntniß der lateinischen Sprache auch das Verständniß für den Geist des römischen Alterthums aufgeschlossen worden sei.

§. 16. Die Erlernung der griechischen Sprache bezweckt neben der allgemeinen geistigen Gymnastik durch den altklassischen Sprachunterricht die Hebung der geistigen Schätze und Bildungsmittel, welche in der klassischen Hinterlassenschaft der Griechen enthalten sind. Das dazu erforderliche Verständniß wird aber nur durch Sicherheit in der Formenlehre und Syntax der griechischen Sprache erreicht und diese Sicherheit ist nicht bloß durch Uebersetzungen aus dem Griechischen, sondern besonders auch durch methodisch geordnete Uebersetzungsbü-

gen in die griechische Sprache zu erreichen. Dagegen ist von Sprechübungen wie von metrischen Uebungen in dieser Sprache beim Gymnasialunterrichte abzulehnen.

§. 17. *Quarta:* 6 Stunden wöchentlich.

Formenlehre bis zu den verba liquida (ausschließlich). Mündliche und schriftliche Uebersetzungen aus dem Griechischen in's Deutsche und umgekehrt nach einem Lesebuche.

Memoriren von Vokabeln.

Untertertia: 6 Stunden wöchentlich.

Wiederholung des Peniums der *Quarta*, verba liquida, auf *mu* und die gebräuchlichsten verba anomala. Lektüre aus einem Lesebuche und dabei Besprechung der leichteren syntaktischen Regeln. Mündliches Uebersetzen aus dem Deutschen in's Griechische. Scripta und Extemporalia.

Memoriren von Vokabeln.

Obertertia: 6 Stunden wöchentlich.

Xenophon's Anabasis. Repetition und Abschluß der Formenlehre, in der Syntax das Wichtigste von dem Artikel und der Kasuslehre, den Fürwörtern und Präpositionen. Scripta und Extemporalia.

Memoriren von Vokabeln.

Unterseskunda: 6 Stunden wöchentlich.

Xenophon's Anabasis und Hellenica, auch im zweiten Halbjahre Herodot. Arrian's Anabasis. Homer's Odyssee. In der Syntax die Lehre vom Verbum und von den Satzformen. Scripta und Extemporalia.

Memorirstoff besonders aus Homer.

Obersekunda: 6 bis 7 Stunden wöchentlich.

Lektüre: Herodotus, einige Biographien Plutarch's, etwa Agis, Kleomenes, die beiden Gracchen; auch Lysias und etwa Isocrates, Homer's Odyssee und Ilias. Scripta und Extemporalia.

Memorirstoff besonders aus Homer.

Unterprima: 6 bis 7 Stunden wöchentlich.

Lektüre: Platonische Dialoge (Apologia, Crito, Laches und der geschichtliche Theil des Phaedo); die leichteren Bücher des Thucydides (VI., VII.), kleinere Reden des Demosthenes. Lyourg. Homer's Ilias, Sophocles, Theocritus. Scripta und Extemporalia.

Memorirstoff aus der poetischen Lektüre.

Oberprima: 6 bis 7 Stunden wöchentlich.

Lektüre: Plato's Protagoras, Gorgias, Symposium; von Demosthenes die weniger umfanglichen Staatsreden. Thucydides. Homer's Ilias und Sophocles; auch ein Stück des Euripides oder Aeschylus. Scripta und Extemporalia.

Memorirstoff aus der poetischen Lektüre.

Die Bestimmungen, welche §. 14 in den 4 letzten Absätzen enthält, gelten auch für den Unterricht in der griechischen Sprache.

Auf die Privatlektüre wird von Obertertia an besondere Aufmerksamkeit verwendet und dieselbe durch die Lehrer kontrollirt. Die Homerischen Gedichte sollen von Jedem, der zur Universitäts abgeht, vollständig gelesen sein. Die Uebersetzungen aus dem Deutschen, resp. Lateinischen in das Griechische haben den Zweck, Festigkeit in den Formen und wichtigsten Regeln der Syntax zu erreichen, nicht etwa künstliche Gewandtheit.

§. 18. Ein Schüler, welcher mit Erfolg den Gymnasialkursus beendet hat, muß ein dem Stande der Oberprima angemessenes deutsches Penium ohne Hilfe der Grammatik und des griechisch-deutschen Verisons frei von großen grammatischen Fehlern in's Griechische zu übersetzen, eine Stelle aus

den für die Lektüre in Prima genannten griechischen Autoren mit Leichtigkeit und unter geringer Nachhilfe in's Deutsche zu übertragen verstehen, überhaupt aber zeigen, daß er ein Verständniß des griechischen Alterthumes gewonnen hat.

§. 19. Der Unterricht in der französischen Sprache hat bereits in der achten Klasse (*Quinta*) mit 2 bis 3 Stunden wöchentlich zu beginnen und ist in 2 Stunden durch alle Gymnasialklassen fortzusetzen. Auf eine richtige Aussprache mit französischem Accent ist Werth zu legen und darauf vor Allem bei dem Lehrer, welchem dieser Unterricht übertragen wird, zu sehen.

Obgleich auch die französische Sprache, wie aller Sprachunterricht in den Gymnasien, auf dem Wege gründlicher grammatischer Unterweisung zu betreiben ist, so ist doch namentlich auch die bei einer lebenden Sprache so wünschenswerthe Sprechfertigkeit nicht zu vernachlässigen und möglichst früh zu fördern.

§. 20. *Quinta:* wöchentlich 2 bis 3 Stunden.

Lektionen; Regeln der Aussprache und Orthographie.

Die Formenlehre bis zum verbe régulier (einschließlich). Mündliche und schriftliche Uebersetzung von Uebungsbüchern unter Zugrundelegung eines passenden Uebungsbuches und Memoriren der dazu erforderlichen Vokabeln und leichten Redewendungen.

Quarta: 2 Stunden.

Wiederholung des Peniums der *Quinta* und Erweiterung desselben durch Fürwörter, Zahlwörter, Theilungsartikel, Nalbildung, die gebräuchlichsten unregelmäßigen Zeitwörter, fragende und verneinende Satzbildung.

Dem entsprechende mündliche und schriftliche Uebersetzungen und Memorirübungen.

Jede zweite Woche ein Scriptum.

Untertertia: 2 Stunden.

Wiederholung des grammatischen Peniums von *Quarta* und Erweiterung über die vollständige Formenlehre des Verbums.

Die Lehre vom Artikel, von den Kasus und der Wortstellung.

Memorir- und Uebersetzungsübungen.

Monatlich wenigstens ein Scriptum und ein Extemporale.

Obertertia: 2 Stunden.

Die Lehre der Tempora und Modi; Uebersetzen historischer Stücke unter Zugrundelegung einer Chrestomathie oder der geeigneten historischen Schriften selbst.

Monatlich wenigstens ein Scriptum und ein Extemporale.

Unter- und Obersekunda: 2 Stunden.

Grammatik, Synonymik, Gallicismen, eingeleitet an mündlichen und schriftlichen Uebersetzungen. Memoriren von Gebilden und profaischen Lektüren.

Monatlich wenigstens ein Scriptum und ein Extemporale.

Unter- und Oberprima: 2 Stunden.

Poetische und profaische Lektüre. Kleinere freie Aufsätze, deren im Semester mindestens drei zu liefern sind. Eine kurze Uebersicht über die Hauptperioden der französischen Literaturgeschichte. Sprechübungen. Es ist dahin zu bringen, daß sich in beiden Primen der Lehrer beim Unterrichte nur der französischen Sprache zu bedienen nöthig hat.

In Betreff der Lektüre, welche sich bei einer lebenden Sprache nicht füglich abschließen läßt, hat der Direktor in Fachkonferenzen mit den betreffenden Lehrern nach sorgfältiger Auswahl die Schriften, welche gelesen werden sollen, festzustellen und in dem einzukundenden Lektionsplane anzumerken.

§. 21. Leichtes Verständniß profaischer und nicht zu schwieriger poetischer Schriftwerke; grammatisch richtiger schriftlicher Ausdruck und einige Fertigkeit im Sprechen.

§. 22. Der Unterricht in der hebräischen Sprache beginnt in Obersekunda mit wöchentlich 2 Stunden und wird mit gleichem Stundenzahl in Unter- und Oberprima fortgesetzt.

Alle Jüglinge, welche Theologie zu studiren beabsichtigen, sind zur Erlernung der hebräischen Sprache verpflichtet; die Theilnahme am Unterrichte in derselben ist aber auch den Schülern, welche sich dem Studium der Philologie widmen wollen, dringend zu empfehlen.

Der Unterrichtsstoff vertheilt sich so:

Obersekunda:

Elementar- und Formenlehre nach der eingeführten Grammatik. Les-, Analyse- und Uebersetzungsübungen nach einem Handbuche oder an Abschnitten der Genesis.

Unter- und Oberprima:

Wiederholung der Formenlehre und Einübung der wichtigsten Regeln der Syntax.

Uebersetzung und Erklärung zusammenhängender biblischer Abschnitte; Konstruktionsübungen. Schriftliche und mündliche Uebersetzungen aus dem Deutschen in's Hebräische.

§. 23. Sicherheit in der Grammatik, geläufiges Verständniß leichter historischer Stüde.

§. 24. Die englische Sprache ist da, wo Gelegenheit dazu vorhanden, als öffentlicher Unterrichtsgegenstand aufzunehmen.

Die Theilnahme an diesem Unterrichte ist jedoch nur fakultativ.

Der Unterricht beginnt in Unter- oder Obersekunda mit wöchentlich zwei Stunden.

Der Unterrichtsstoff ist: für die Anfängerabtheilung (beide Sekunden) Formenlehre und Lektüre leichter prosaischer Stüde, für die zweite Abtheilung (beide Primen) das Wichtigste aus der Syntax, Lektüre schwierigerer prosaischer Stüde, Einführung in die poetische Lektüre, vorwiegend Shakespears. Einiges aus der Literaturgeschichte.

§. 25. Philosophische Propädeutik. Da dieser Unterricht überhaupt mehr den Universitäts- als den Gymnasialstudien angehört, auch nicht selten eine geeignete Persönlichkeit zur Ertheilung desselben im Lehrerkollegium fehlt, so ist derselbe in der Regel in Verbindung mit dem deutschen Unterrichte als Darlegung und Anwendung der Lehren der Logik zu behandeln. Indessen soll es in das Ermessen der Direktoren gestellt bleiben, ob sie diesen Unterrichtsgegenstand als einen besonderen mit wöchentlich 1 Stunde für beide Primen im Lehrpläne ansetzen wollen oder nicht.

Wo aber derselbe als solcher ertheilt wird, kann er zwar Gegenstand der Semestral- und Jahresprüfungen, nicht aber der Maturitätsprüfungen sein.

§. 26. Der Unterricht in der Mathematik ist in den beiden Primen, Sekunden und Terten in wöchentlich 4 Stunden, im Zahlenrechnen in den drei Unterklassen in wöchentlich 3 Stunden zu ertheilen.

Um für den Unterricht in der Geometrie eine gleiche Vorstufe zu geben, wie sie die Arithmetik in dem gemeinen Rechnen besitzt, empfiehlt es sich, bereits bei dem Unterrichte in den unteren Gymnasialklassen geometrische Anschauungslehre und Konstruktionsübungen zu betheiligen. Ebenso ist die Lehre von den Decimalbrüchen so frühzeitig als möglich vorzunehmen und sind die Schüler im Gebrauche der Logarithmen rechtzeitig zu üben. (Vergl. §. 27 bei Untersekunda.)

Im Uebrigen ist der Unterricht in der Mathematik unter Vermeidung des Eingehens auf Gegenstände und Fragen, deren Verständnisse bei der Mehrzahl der Schüler zu erhebliche Schwierigkeiten sich entgegenstellen, so einzurichten, daß die

Selbstthätigkeit aller Schüler durch Vortrag und angemessene Uebungen angeregt werde.

§. 27. Unter Beachtung dieser Vorbemerkungen ist der Unterrichtsstoff in folgender Weise zu vertheilen:

Sexta: 3 Stunden wöchentlich.

Die vier Spezies in unbenannten und benannten ganzen Zahlen. Theilbarkeit der Zahlen, Faktorenzersetzung. Die wichtigsten Mäßeinheiten. Regelbetti durch Zurückführung auf die Einheit. Einübung alles dessen nicht nur schriftlich, sondern auch durch Kopfrechnen (mit nicht zu hohen Zahlen).

Quinta: 3 Stunden wöchentlich.

Gemeine Brüche. Proportionen. Anfänge der Decimalbrüche.

Quarta: 3 Stunden wöchentlich.

Decimalbrüche. Proportionen. Zusammengesetzte Verhältnißrechnungen. Gesellschaftsrechnung.

Untertertia: 4 Stunden wöchentlich.

Elemente der Buchstabenrechnung (die vier Spezies, Potenzen mit positiven, ganzen Exponenten).

Formenlehre: Ausführung leichter Konstruktionen mit Lineal und Zirkel. Gleichheiten und Ungleichheiten von Strecken und Winkeln an geradlinigen Figuren und am Kreise. (Das geometrische Penjum würde ungefähr entsprechen Euclid I, 1 bis 34 und den notwendig einfliegenden Sätzen aus dem dritten Buche.)

Obertertia: 4 Stunden wöchentlich.

Wurzelausziehen. Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten.

Erweiterung des geometrischen Penjums der vorigen Klasse. Flächeninhalte (entsprechend Euclid I. und III.) Fundamentalfälle der Proportionslehre.

Untersekunda: 4 Stunden wöchentlich.

Gleichungen ersten Grades mit 2 und 3 Unbekannten. Quadratische Gleichungen mit einer Unbekannten. Potenzen mit negativen, sowie mit gebrochenen Exponenten (Wurzeln). Anfänge der Lehre von den Logarithmen.

Rechnlichkeit der Dreiecke. Verhältnisse von Flächenräumen. Anwendung auf geradlinige Figuren und den Kreis. Kreisrechnung.

Obersekunda: 4 Stunden wöchentlich.

Quadratische Gleichungen mit 2 Unbekannten. Weitere Ausführung der Lehre von den Logarithmen (logarithmische Gleichungen). Zinseszins- und Rentenrechnung. Goniometrie und ebene Trigonometrie.

Unterprima: 4 Stunden wöchentlich.

Algebraische Auflösung geometrischer Aufgaben. Arithmetische und geometrische Progressionen. Kombinationslehre, binomischer Satz für ganze positive Exponenten. Stereometrie.

Oberprima: 4 Stunden wöchentlich.

Reciproke Gleichungen, kubische und biquadratische Gleichungen; näherungsweise Auflösung numerischer Gleichungen.

Schluß der Stereometrie; Elemente der analytischen Geometrie.

§. 28. Als Zielzeit bei Beendigung des vollen Gymnasialkursus ist anzusehen im Rechnen: Rechenfertigkeit in ganzen und gebrochenen Zahlen, Kenntniß und Fertigkeit in algebraischen Rechnungen, in Behandlung der Gleichungen 1. und 2. (3.) Grades, sowie im Gebrauche der Logarithmen; Kenntniß der Planimetrie, ebenen Trigonometrie und Stereometrie, Alles als wohlverstandenes, geistig verarbeitetes Eigenthum, nicht als mechanische Fertigkeit und eingelernte Formel.

§ 29. Naturbeschreibung. Physik. Sexta: 2 Stunden wöchentlich. Beschreibungen aus der Botanik (Sommer) und Zoologie (Winter, hauptsächlich Wirbelthiere) auf Grund von Anschauungen.

Quinta: 2 Stunden wöchentlich.

Erweiterung des Peniums von Sexta zur Bereicherung der Kenntniß der Arten und Gattungen.

Quarta.

Da in dieser Klasse der Unterricht in der griechischen Sprache beginnt, so kann der naturwissenschaftliche Unterricht ausfallen. Es soll jedoch gestattet sein, denselben mit 1 Stunde wöchentlich unter Berücksichtigung der nach §. 38, al. 2 des Gesetzes zulässigen Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden auch in dieser Klasse fortzusetzen.

Untertextia: 2 Stunden wöchentlich.

Systematische und wissenschaftliche Uebersicht über Botanik und Zoologie.

Obertertia: 2 Stunden wöchentlich.

Anthropologisches. Elemente der Mineralogie.

Unterssekunda: 2 Stunden wöchentlich.

Mineralogie mit Hervorhebung der Krystallographie.

Oberssekunda: 2 Stunden wöchentlich.

Allgemeine Lehren der Physik und Chemie.

Unter- und Oberprima: 2 Stunden wöchentlich.

Eingehende mathematische Behandlung der wichtigsten Abschnitte aus der Statik und Dynamik unter besonderer Berücksichtigung der Bewegungen der Himmelskörper und Erklärung der hauptsächlichsten Lehren aus dem Gebiete des Schalles, des Lichtes, der Wärme, der Elektrizität und des Magnetismus (soweit thunlich, mit mathematischer Begründung).

§ 30. Die Hauptaufgabe dieses Unterrichtes in den Gymnasien ist: Anregung, die Erscheinungen der Natur wissenschaftlich zu beobachten, und Schärfung des Beobachtungssinnes.

Am Ende des Kurses muß eine übersichtliche Darstellung der Botanik, Zoologie und Mineralogie, sowie der hauptsächlichsten physikalischen Erscheinungen, Kräfte und Gesetze aufgenommen sein.

§ 31. Wie der geographische Unterricht die Aufgabe hat, den Schülern nach und nach in topischer, physikalischer, politischer und ethnographischer Beziehung auf der Erdoberfläche zu orientieren, so fällt dem geschichtlichen Unterrichte die Aufgabe zu, den Schüler in der Entwickelungsgeschichte der historischen Völker und Völkern und damit in der Entwickelungsgeschichte des menschlichen Geschlechtes selbst durch Mittheilung und Einprägung ihrer wichtigsten Momente zu orientieren. Zu dieser didaktischen Aufgabe des geschichtlichen Unterrichtes tritt die weitere ethische Aufgabe, die sittlichen Lehren der Geschichte zu verstanden- und Herzensbildung der Schüler zu verwerten und auf Erwerbung von Vaterlandsliebe und Begeisterung für alles Große und Edle zu wirken.

§ 32. Der geographische Unterricht ist nur in den Klassen von Sexta bis mit Unterssekunda (in den Unter- und Mittelklassen) selbstständig und getrennt von dem geschichtlichen Unterrichte in wöchentlich 2 Stunden, beziehentlich in Unterssekunda in 1 Stunde, von Oberssekunda an aber in Verbindung mit dem geschichtlichen Unterrichte in wöchentlich 3 Stunden zu erteilen. Da aber erfahrungsmäßig in den nachfolgenden 3 Jahren bis zur Beendigung des Gymnasialkurses von dem erworbenen, geordneten und speziellen geographischen Wissen viel wieder verloren geht, wenn die Erneuerung desselben bloß der gelegentlichen Erinnerung daran bei dem Geschichtsunterrichte

überlassen bleibt, so sind die Geschichtslehrer verpflichtet, in den Klassen von Oberssekunda an zu Anfang oder am Ende jedes Semesters eine ausreichende Anzahl von Stunden der Repetition und Vervollständigung zusammengehöriger Partien des geographischen Unterrichtes zu widmen. Wo dies nicht in genügender Weise geschieht, sind die Direktoren ermächtigt, den geographischen Unterricht von dem geschichtlichen zu trennen und mit wöchentlich 1 Stunde von einem dazu geeigneten Lehrer besonders erteilen zu lassen.

Darnach ist der Lehrstoff folgendermaßen zu verteilen:

Sexta: wöchentlich 2 Stunden.

Gebrauch der Landkarte. Geographische Fundamentallage, d. h. von der Gestalt der Erde, den Weltgegenden, der Bedeutung der Längen- und Breitengrade, der Zonen, Pole und des Äquators.

Die politische Geographie kann gelegentlich in dieser Klasse berührt, soll aber in ihr noch nicht systematisch behandelt werden. Das Wichtigste aus der Geographie Sachsens und Palästina's.

Quinta: 2 Stunden.

Repetition und Erweiterung des Peniums von Sexta; Uebersicht des Erdganzens.

Das engere und weitere Vaterland sind besonders zu berücksichtigen.

Quarta: 2 Stunden.

Die fünf Erdtheile einzeln betrachtet. Im Sommerhalbjahre: Afrika, Asien, Australien, Amerika; im Winterhalbjahre: Europa, speziell Deutschland.

Untertextia: 2 Stunden.

Die außereuropäischen Welttheile.

Obertertia: 2 Stunden.

Geographie von Europa, ausführlicher von Deutschland.

Bei den Jahresreisen dieser beiden Klassen ist besonders Rücksicht auf die politischen und ethnographischen Beziehungen der behandelten Erdtheile und Länder zu nehmen.

Unterssekunda: 1 Stunde.

Anfänge der physikalischen und mathematischen Geographie.

§ 33. Lehrziel. Bekanntchaft mit den Hauptlehren der mathematischen und physikalischen Geographie, übersichtliche Kenntniß der geographischen Verhältnisse aller Länder speziell Europas und Deutschlands und mit ihnen im Verkehre stehenden Länder, Alles in Unabhängigkeit von dem äußeren Hilfsmittel der Karten.

§ 34. Geschichte. Sexta: 2 Stunden wöchentlich.

Alte Geschichte in Geschichtsbildern. Einprägung der wichtigsten Jahreszahlen in dieser und den beiden folgenden Klassen.

Quinta: 2 Stunden wöchentlich.

Repetition des Peniums der Sexta; Mittelalter in Geschichtsbildern mit besonderer Hervorhebung hervorragender Personen aus der deutschen und sächsischen Geschichte.

Quarta: 2 Stunden wöchentlich.

Repetition des Peniums der beiden vorigen Klassen; neuere Geschichte in Geschichtsbildern mit Hervorhebung der deutschen und sächsischen Geschichte.

Untertextia: 2 Stunden wöchentlich.

Orientalische und griechische Geschichte.

Obertertia: 2 Stunden wöchentlich.

Römische Geschichte.

Unter- und Oberssekunda: 2 beziehentlich 3 Stunden wöchentlich.

Mittelalter und Reformationszeitalter bis 1555 oder 1648.

Daneben Wiederholung der römischen Geschichte, unter Berücksichtigung des Verfassungslebens der Römer und der alten Geographie.

Unter- und Oberprima: 3 Stunden wöchentlich.

Neuere Geschichte von 1555 oder 1648 an; daneben Wiederholung der griechischen Geschichte, ebenfalls unter Berücksichtigung des Verfassungslebens der Griechen und der alten Geographie.

§. 35. Das Lehrziel des Geschichtsunterrichtes ist: ein sicherer Ueberblick über die gesammte Weltgeschichte, Kenntniß der Hauptbegebenheiten und Einsicht in deren inneren Zusammenhang; speciellere Kenntniß der griechischen, römischen und vaterländischen Geschichte.

§. 36. Zeichnen. Zur Theilnahme am Unterrichte im freien Handzeichnen soll an allen Gymnasien Gelegenheit geboten werden, und zwar ist die Theilnahme an denselben für die Schüler der Sexta und Quinta obligatorisch, dagegen für die Schüler aller übrigen Klassen nur fakultativ. Dieser Unterricht wird in wöchentlich 2 Stunden erteilt.

§. 37. Unterricht im Schönschreiben wird nur den Schülern der zwei oder drei untersten Klassen in wöchentlich 2 Stunden erteilt.

Es steht aber in der Befugniß des Rectors, einzelne Schüler aller Klassen eine Zeit lang und bis ihre Handschrift sich gebessert hat, der Theilnahme an diesem Unterrichte zu überweisen, wenn die Unleserlichkeit ihrer Handschrift eine solche Maßregel nöthig macht.

Nicht nur die Schreiblehrer, sondern alle Lehrer, welchen christliche Arbeiten einzureichen sind, haben streng darauf zu achten, daß ihnen diese Arbeiten in sauberer und wohlgefalliger, den Regeln der Calligraphie entsprechender Handschrift überreicht werden.

§. 38. Der Gesangsunterricht wird zunächst allen Schülern zur Ausbildung ihrer Stimme, zur Erleuchtung der Kirchenmelodien für den kirchlichen Gebrauch, und zwar in den drei Unterklassen in wöchentlich 2, in allen übrigen Klassen in wöchentlich 1 Stunde erteilt.

§. 39. Der Turnunterricht wird für alle Klassen in wöchentlich 2 Stunden erteilt.

Die zweckmäßige Ertheilung desselben wird von dem Director der Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Dresden auf Anordnung des Ministeriums überwacht.

§. 40. Die vorstehenden Bestimmungen ergeben für jede Klasse und jeden Unterrichtsgegenstand der Gymnasien folgende Stundentabelle.

	IA.	IB.	IIA.	IIB.	IIIA.	IIIB.	IV.	V.	VI.
Religion	2	2	2	2	2	2	3	3	3
Deutsche Sprache	3	3	2	2	2	2	3	3	3
Latينية Sprache	9	9	10	10	10	10	10	10	10
Französische Sprache	6	6	6	6	6	6	6	—	—
Deutsche Sprache	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)
Englische Sprache	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)
Mathematik	4	4	4	4	4	4	3	3	3
Zahlen-Rechnen	2	2	2	2	2	2	3	3	3
Naturgeschichte, Physik	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Geschichte	3	3	2	2	2	2	2	2	2
Geographie	(1)	(1)	—	—	—	—	—	—	—
(Historiologische Prosopöentik)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schönschreiben	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	31	31	31	31	32	32	31	29/30	27
Zeichnen	—	1	1	1	1	1	—	—	—
Gesang	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Turnen	—	—	—	—	(1)	(1)	(1)	—	—
Stenographie	—	—	—	—	(1)	(1)	(1)	—	—

§. 41. Abweichungen von diesem Lehrplane sind in Betreff der zu erreichenden Endziele gar nicht, in Betreff der Ver-

theilung des Lehrstoffes und der auf dessen Mittheilung zu verwendenden Stundenzahl nur insoweit gestattet, als es die verschiedenen Stärke und der jeweilige Stand der Klassen zweckmäßig erscheinen läßt, die Maximalzahl der Unterrichtsstunden nicht überschritten und von dem Ministerium für jeden besonderen Fall Genehmigung erteilt wird.

§. 42. Zur Kontrolle über Einhaltung des Lehrplanes ist für jede Klasse ein Lektionsbuch anzulegen, in welches von jedem in der Klasse beschäftigten Lehrer am Schlusse jedes Monats, je nach Anordnung des Rectors in kürzerer Zeit, eine kurze Angabe und Uebersicht des von ihm behandelten Lehrstoffes einzutragen ist.

§. 43. Außer den bei dem sprachlichen Unterrichte zu gebrauchenden Lehr- und Lehrbüchern ist auch auf die Einführung zweckmäßiger Lehrbücher und Leisfaden in der Religion, Geschichte, Geographie, Naturkunde und Mathematik Bedacht zu nehmen, damit bei dem Unterrichte in diesen Lehrfächern das Zeitraubende und auch sonst mit manchen Nachtheilen verknüpfte Dittiren möglichst vermieden werde.

Zu Einführung solcher Lehrbücher ist die Genehmigung des Ministeriums erforderlich.

Die Lehrer haben übrigens darauf zu sehen, daß die Schüler sich nur solcher Bücher in der Schule bedienen, welche auf gutes Papier und nicht zu fein gedruckt sind, damit sie durch den öfteren Gebrauch derelben die Augen nicht angreifen.

§. 44. Keinem Gymnasium darf es an den erforderlichen Lehrapparaten und Hilfsmitteln für den Unterricht fehlen. Dazu gehören Bibliotheken zu dem Gebrauche der Lehrer und zur Lectüre, wie zu dem Privatstudium der Schüler, Kartensammlungen, Globen, mathematische und physikalische Instrumente, Sammlungen für den naturhistorischen Unterricht, Vorlegeblätter für Schreib- und Zeichenunterricht, Zeichnungen und Modelle zur Veranschaulichung des Geschichtlichen und zur Erleichterung des Verständnisses der alten Schriftsteller.

§. 45. Der Unterricht, besonders in den altklassischen Sprachen, ist durch Privatlectüre der Schüler zu vervollständigen und daher wenigstens von Untersekunda an ein altklassischer Schriftsteller, wie bereits in den Lehrgängen angedeutet worden ist (vergl. §§. 14 und 17), neben der Lectüre im öffentlichen Unterrichte von jedem Schüler zu lesen.

Während den Schülern der beiden Sekunden der privatim zu lesende Schriftsteller von dem Klassenordinarius vorzuschreiben ist, steht den Schülern der Prima die Wahl desselben unter Genehmigung des Klassenordinarius frei.

Derelbe soll von Zeit zu Zeit unterrichten, mit welchem Fleiße und Erfolge diese Privatlectüre betrieben wird.

§. 46. Ueberhaupt aber soll an keinem öffentlichen Gymnasium ohne Internat eine Einrichtung fehlen, durch welche die Beaufsichtigung der Schüler auch außerhalb des öffentlichen Unterrichtes in ihren Privatwohnungen zur Verhärtung des Lesefleißes und sittlichen Verfalles möglich wird. Es soll daher eine bestimmte Anzahl von Schülern jedem Lehrer zur speziellen Aufsicht und Fürsorge zugewiesen werden.

Die näheren Bestimmungen darüber gehören den besonderen Schulordnungen jeder Anstalt an. (Vergl. §. 13 des Gesetzes und §. 9 der Ausführungsverordnung.)

§. 47. Je höher der geistige Gewinn von der Selbstthätigkeit der Schüler und daher namentlich von den schriftlichen Arbeiten berelien zu veranschlagen ist, desto schwerer wiegt die Pflicht der Lehrer, sich der gewissenhaftesten und sorgfältigsten Korrektur dieser Arbeiten zu unterziehen.

